

durchaus im Bereich des Möglichen liegen⁶⁸⁾; Sigfrid I. und Hadwig dürften bei der Geburt ihrer ersten Kinder ca. 35, bzw. 20 Jahre, bei der ihrer jüngsten Nachkommen 55, bzw. 40 Jahre alt gewesen sein. Jedenfalls kann dieses Altersverhältnis größere Wahrscheinlichkeit beanspruchen als jenes, das sich aus einer Vaterschaft des jüngeren Sigfrid ergeben würde. Da er schon 964 einen Sohn gehabt hätte, müßte er c. 960—963 geheiratet haben und seine Geburt wäre dann mindestens um 940 anzusetzen, als sein Vater kaum 20 Jahre alt gewesen wäre. Die königliche Belehnung mit Echternach hätte er dann c. 950 etwa im Alter von 10 Jahren empfangen. Und ist es anzunehmen, daß er in den Jahren 983—985 als ein Mann in der Vollkraft seines Lebens immer nur als „*filius Sigfridi*“ erscheint⁶⁹⁾ und durch einen so großen Altersunterschied von seinem Freunde Kaiser Otto II. getrennt war? Es ergeben sich für Sigfrid II. bei Betrachtung der Altersbeziehungen mindestens ebenso große, wenn nicht größere Schwierigkeiten wie bei Sigfrid dem Älteren. Allein diese Erwägungen können, wie schon zu Beginn der Untersuchung ausgeführt wurde⁷⁰⁾, für die Entscheidung in der luxemburgischen Streitfrage nicht maßgebend sein. Dafür kommt nur die Untersuchung der Quellen in Betracht; diese aber hat ergeben, daß Sigfrid I. der Ältere der Begründer der politischen Stellung seines Hauses und zugleich dessen Stammvater gewesen ist.

Damit ist auch die Frage beantwortet, auf welchen der beiden Sigfride sich die Angaben der Necrologien beziehen. Die bayerischen Totenbücher, vor allem das Necrologium geneal. Ranshofense, das den Charakter einer Familienaufzeichnung trägt und sicher auf Mitteilungen der Kaiserin Kunigunde oder Mitglieder ihres Hofhaltes zurückgeht, führen den 28. Oktober als Todestag des „*Sigifridus Kunuz comes, pater Chunigundis imperatricis*“ an⁷¹⁾. Als wahrscheinliches Jahr darf man, da Sigfrid

⁶⁸⁾ Vgl. Renn 58 f. 81 f.

⁶⁹⁾ Vgl. S. 40 ff.

⁷⁰⁾ Vgl. S. 39.

⁷¹⁾ MG. Necrol. IV. 425: „V. kal. Sigefridus Kunuz com., pater Chunigundis imperatricis ob.“ und SS. 4, 791; Notae necrol. Coufung. Böhmer. FF. rer. Germ. 4, 458: V. kal. Nov. Sigefridus Kunuz comes, pater Chunigundis imperatricis obiit c(irca) 998. — Zum 27. Oktober = VI. kal. Nov. als Todestag vgl. außer d. Kalendarium necrol. canon. Babenberg. Böhmer w. o. 506 noch das Necrol. Epternacensium bei Sackur, Handschriftl. aus Frankreich. w. o. 136. — Wampach, Altlux. UB. 1, 297 f. Nr. 211. — „Kunuz“ heißt der ältere Sigfrid nach seiner Mutter Kunigunde; es deutet auch die Wahl dieses Beinamens eher auf den Sohn der Kunigunde, auf den